



AMTSBLATT

Nr. 01/2024 Ausgegeben am 12.01.2024 Seite 001

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der
Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik
am 24.01.2024

Seite 002

2.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushalts-
jahr 2024 sowie der Auslegungsfrist

Seite 003-004

3.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das
Jahr 2024 sowie der Auslegungsfrist

Seite 005-009

4.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das
Jahr 2022

Seite 010-012

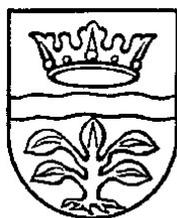
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 013

■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Die kommende Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik findet am **Mittwoch, 24.01.2024 um 11.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz (Raum 126)** statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2022 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2024
4. Verschiedenes

Da die vergangene Verbandsversammlung der REMET aufgrund nur 33 anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig war, lade ich hiermit zu einer neuen Sitzung mit identischer Tagesordnung ein. In diesem Fall gilt § 39 (1) GemO: „Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, **wenn mindestens drei Mitglieder** anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.“

Koblenz, 19.12.23

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 vom 06.12.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	775.504,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	767.750,00 EUR
der Jahresüberschuss auf	7.754,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	198.250,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.280.000,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.280.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.081.750,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Als Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2.280.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ist festgesetzt auf **8.430.088,00 EUR.**

§ 5

Vorteilsausgleich

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum **15.09.** eines Jahres fällig.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	11.120.524,58 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	11.617.439,76 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	11.519.764,76 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	11.527.518,76 EUR

Hinweis:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 21.12.2023 (AZ: 17 06 – ZV A 61/GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 06.12.2023 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 liegt nach § 7 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 24.01.2024 bis 01.02.2024 (einschließlich) während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 311 öffentlich aus.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Koblenz, den 03.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
- Vorstandsvorsteher –

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 11.01.2024 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
für das Jahr 2024 vom 04.01.2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 03.11.2023 und endete am 16.11.2023.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	471.890,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	471.480,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	410,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 567.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.
2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für Standrohrver- leih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2024 auf 93.850,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2024 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	48.802,00
Ortsgemeinde Thür	5	4.692,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	26.278,00
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	9.385,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	4.692,50
Insgesamt	100	93.850,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2024 auf -243.170,00 EUR
festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 Abs. 5 der Verbandsordnung.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2024 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	-126.448,40
Ortsgemeinde Thür	5	-12.158,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	-68.087,60
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	-24.317,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	-12.158,50
Insgesamt	100	-243.170,00

Die Ausschüttung wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 227.213,45 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 59.730,35 EUR, zum 31.12.2023 = 60.140,35 EUR und zum 31.12.2024 voraussichtlich 60.550,35 EUR.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 567.000 € wird gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.01.2024 bis 22.01.2024 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 12.01.2024 bis 22.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 12.01.2022 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr 2022 vom 11.01.2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 04.11.2021 und endete am 17.11.2021.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

3. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.214.630,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.214.230,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	400,00	EUR

4. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	511.000,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	511.000,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

3. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

4. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2022 auf 156.050,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2022 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	81.146,00
Ortsgemeinde Thür	5	7.802,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	43.694,00
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	15.605,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	7.802,50
Insgesamt	100	156.050,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2022 auf -83.870,00 EUR
festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 **Abs. 5** der Verbandsordnung.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2022 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	-43.612,40
Ortsgemeinde Thür	5	-4.193,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	-23.483,60
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	-8.387,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	-4.193,50
Insgesamt	100	-83.870,00

Die Ausschüttung wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 157.087,82 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 506.345,03 EUR, zum 31.12.2021 = 506.765,03 EUR und zum 31.12.2022 voraussichtlich 507.165,03 EUR.

Mendig, den 11.01.2022
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 11.01.2022
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.01.2022 bis 21.01.2022 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 13.01.2022 bis 21.01.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 11.01.2022
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01

12.01.2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 11.01.2024):

**Herr Pablo Pereira De Carvalho, letzte bekannte Adresse: Via Nazionale 211a,
32030 Quero Vas (BL), ITALIEN;
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 132 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang